

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Frettenheim
vom 05. November 2018**

Der Ortsgemeinderat von Frettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.10.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

67596 Frettenheim, den 05. November 2018

Der Ortsbürgerern

Bernd Weber

Bernd Weber

Anlage



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Frettenheim vom 05.11.2018

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 140,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 390,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|----------------------------------|------------|
| aa) eine einstellige Grabstätte | 672,00 € |
| bb) eine zweistellige Grabstätte | 1.344,00 € |
| cc) für jede weitere Grabstelle | 672,00 € |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|----------------------------------|---------|
| ba) eine einstellige Grabstätte | 22,40 € |
| bb) eine zweistellige Grabstätte | 44,80 € |
| bc) jede weitere Grabstelle | 22,40 € |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1a) erhoben.

2. Urnenwahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte

270,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr

9,00 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

3. Urnenwahlgrabstätten als Rasengrabstätte

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte 900,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 30,00 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 320,00 €
- b) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 420,00 €
- c) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit 620,00 €
- d) Maschinelle Herstellung eines Grabes mit Vertiefung 735,00 €
- e) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit 1.180,00 €
- f) Herstellung eines Urnengrabes 170,00 €
- g) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die entstehenden Gebühren dem ausführenden Unternehmen in voller Höhe zu erstatten.

Für das Öffnen und Schließen von Grabstätten an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage) wird zu den genannten Preisen a) – g) ein Zuschlag von 50 % erhoben.

IV. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.

- b) Die Umbettung von gefallenem Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen

V. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und zur Einsenkung der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Ortsgemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

VI. Benutzung der Trauerhalle

- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenzelle
- | | |
|----------------------------|---------|
| aa) bis zu 4 Tagen | 80,00 € |
| bb) für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
- b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung 400,00 €

VII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|---------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) | 10,00 € |
| c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |
| d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten | 5,00 € |
| e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von | |
| ea) Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung | 60,00 € |
| eb) Steinplatten für ein Urnenwahlgrab als Rasengrabstätte | 30,00 € |
| f) die gewerbsmäßige Ausführung von Grabanlagen oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr | 60,00 € |

| | |
|--|---------|
| g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 10,00 € |
| h) die Zustimmung der Gemeinde für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale | 50,00 € |
| i) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung | |
| ia) für Leichen | 75,00 € |
| ib) für Aschen | 50,00 € |
| j) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte | |
| ja) für Leichen | 35,00 € |
| jb) für Aschen | 25,00 € |

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

| | |
|---|---------|
| a) Grabmal | 44,00 € |
| b) Einfassung | 22,00 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 44,00 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 22,00 € |

2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

| | |
|---|----------|
| a) Grabmal | 126,00 € |
| b) Einfassung | 52,50 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 126,00 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 63,00 € |

3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgrabstätten

| | |
|---|----------|
| a) Grabmal | 132,00 € |
| b) Einfassung | 55,00 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 132,00 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 66,00 € |

e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben.

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

4. Urnenwahlgrabstätten

| | |
|---|---------|
| a) Grabmal je Grabstelle | 55,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 22,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 55,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 27,50 € |

5. Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätten

| | |
|---|---------|
| Steinplatte für Urnenwahlgrab als Rasengrabstätte | 25,00 € |
|---|---------|

67596 Frettenheim, den 05. November 2018

Der Ortsbürgermeister

Bernd Weber

Bernd Weber



**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Frettenheim
vom 02.12.2019**

Der Ortsgemeinderat von Frettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die neu aufgenommenen Gebührensätze unter II. „**Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**“ Nr. 4 (**Wahlgrabstätten als Rasensarggrabstätten**) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Unter Punkt 3 **Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte** erfolgt unter Buchstabe c) eine redaktionelle Korrektur. Unter Punkt VIII. **Abbau und Entsorgung von Grabanlagen** werden die Gebührensätze ergänzt. Alle übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67596 Frettenheim, den 02.12.2019


Carsten Claß
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebühren-Satzung der Ortsgemeinde Frettenheim vom 02.12.2019

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

3. Urnenwahlgrabstätten als Rasengrabstätte

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 3a) erhoben.

4. Wahlgrabstätten als Rasensarggrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Rasensarggrabstätte 2.650,00 €
- b) Verlängerung des Rasensarggrabes bei einer zweiten Bestattung oder Beisetzung je Jahr 106,00 €

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

5. Urnenrasen- oder Rasensarggrabstätten
- Steinplatte für Urnenrasen- oder Rasensarggrabstätten 25,00 €

67596 Frettenheim, den 02.12.2019


Ortsbürgermeister



**2. Satzung
vom 07.12.2022
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 07.11.2018
der Ortsgemeinde Frettenheim
in der Fassung vom 02.12.2019**

Der Ortsgemeinderat von Frettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**


Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze für die Leistung III. „Ausheben und Schließen der Gräber“ ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Alle übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

67596 Frettenheim, den 07.12.2022


Carsten Claß
Ortsbürgermeister
Anlage



Anlage zur Friedhofsgebühren-Satzung der Ortsgemeinde Frettenheim vom

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|------------|
| a) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 392,70 € |
| b) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 535,50 € |
| c) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit | 773,50 € |
| d) Maschinelle Herstellung eines Grabes mit Vertiefung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 833,00 € |
| e) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit | 1.428,00 € |
| f) Herstellung eines Urnengrabes | 226,10 € |
| g) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Ortsgemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die entstehenden Gebühren dem ausführenden Unternehmen in voller Höhe zu erstatten. | |

Für das Öffnen und Schließen von Grabstätten an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage) wird zu den genannten Preisen a) – g) ein Zuschlag von

50 %

erhoben.

67596 Frettenheim, den 07.12.2022


Carsten Claß
Ortsbürgermeister



Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i.d.F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

07.12.2022



Ortsbürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf www.wonnegau.de einsehbar.)

